

Kurzinformationen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **49 (1971)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schule für Soziale Arbeit Zürich

Die neue Ausbildung in Heimerziehung und Sozialpädagogik

Seit 1967 befasst sich die Schule für Soziale Arbeit Zürich mit einer Umstrukturierung der Abteilung B (Ausbildung für Heimerziehung und Heimleitung). Hauptanlass dazu bildeten vor allem der prekäre Nachwuchsmangel an geschultem Heimpersonal, eingehende Diskussionen um die Abgrenzung Sozialarbeit — Sozialpädagogik sowie die Erstellung von schweizerischen Grundanforderungen für die Ausbildung von Heimerziehern durch die Schweiz. Landeskonferenz für Soziale Arbeit. Die Neukonzeption liegt nun vor und umfasst im wesentlichen folgende Punkte:

1. Die Abteilung B in ihrer bisherigen Form wird aufgehoben. An ihre Stelle tritt eine zweistufige Ausbildung in Heimerziehung und Sozialpädagogik.
2. Die Schule für Soziale Arbeit Zürich erachtet die schweizerischen Grundanforderungen für die Ausbildung von Heimerziehern als verpflichtend und schafft eine entsprechende Ausbildungsstufe. Dadurch möchte die Schule einerseits einen Beitrag zur Behebung des Personal mangels in Heimen leisten, andererseits aber auch vermehrt Mitarbeiter für eine grössere Breite verschiedenartiger Heime ausbilden.
3. Eine zweite Ausbildungsstufe stellt die Ausbildung zum Sozialpädagogen orthopädischer Richtung dar. Dieser Aufbaukurs bereitet hauptsächlich auf eine sozialpädagogische Tätigkeit in Heimen für schwer verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche vor. Geeigneten Absolventen der Grundausbildung wird der Anschluss an diese zweite Ausbildungsstufe gewährleistet.

Die erste Ausbildungsstufe beginnt im September 1971 mit dem zwei Jahre dauernden Kurs für Heimerziehung, basierend auf den schweizerischen Grundanforderungen. Die Bewerber müssen bei Kursbeginn das 19. Altersjahr erreicht und 9 Schuljahre (Sekundar-, Real- oder Bezirksschule) sowie eine Berufslehre oder eine zusätzliche Schulbildung absolviert haben. Der neue Ausbildungsplan sieht vor, dass die Theorie quartale von Praxistagen und die Praktika von Schulungstagen begleitet werden, was eine bessere

gegenseitige Verflechtung von Theorie und Praxis gewährleisten soll.

Ebenfalls im September 1971 beginnt die berufsbegleitende Ausbildung für Heimerzieher, die in enger Zusammenarbeit zwischen den stadtzürcherischen Heimen, dem Sozialamt der Stadt Zürich und der Schule für Soziale Arbeit Zürich durchgeführt wird.

Die zweite Ausbildungsstufe beginnt voraussichtlich im Herbst 1973 mit dem ebenfalls zwei Jahre dauernden Aufbaukurs in Sozialpädagogik. Die Bewerber müssen sich entweder über eine abgeschlossene Mittelschulausbildung oder eine Grundausbildung in Heimerziehung ausweisen. Interessenten ohne Heimpraxis haben überdies einen Einführungskurs zu absolvieren, der voraussichtlich erstmals im Herbst 1972 beginnt.

Auskünfte erteilt gerne die Schule für Soziale Arbeit, Seestr. 110, 8002 Zürich, Telefon (051) 36 47 55.

Unhöflich — oder gedankenlos?

Noch immer gibt es allzu viele Menschen, die bei der Begegnung mit einem Behinderten ihre sonst durchaus gute Kinderstube völlig vergessen. Sei es ein Blinder mit seinem Führhund, eine Frau an Krücken, die rauhe Stimme eines Gehörlosen oder ein Kind mit dem typischen Gesichtsausdruck der Geistesschwäche — alle werden auf der Strasse oder in öffentlichen Lokalen sozusagen zur «Gratis-Attraktion». Die neugierig starrenden oder mitleidigen Blicke, das bedauernde Kopfschütteln, die «gutgemeinten», aber taktlosen Bemerkungen machen dem Behinderten manchen Weg schwer und verwunden ihn um so tiefer, als er sich ja dagegen kaum wehren kann.

Dabei ist er vielleicht gerade auf dem Weg zur Arbeit, zu seinem Platz im Leben, den er sich in langen Jahren der Behandlung, des Lernens und Uebens und der inneren Auseinandersetzung mit seinem Gebrechen erkämpft hat. Auf diesem Weg haben ihm die fachlichen Helfer der Sonderschulen, Kliniken, Eingliederungsstätten und Beratungsstellen mit Rat und Tat zur Seite gestanden. Sie haben ihn ermutigt und ihm immer wieder bestätigt, dass er ein vollwertiger Mensch ist. Jeder unhöfliche Blick aber, jedes ungeschickte Wort kann sein Selbstvertrauen und den oft hart erkämpften Mut, mit seinem Gebrechen zu leben, wieder ins

Wanken bringen. Was der Behinderte braucht, ist nicht Mitleid, sondern natürliche Begegnung, damit er als Mensch unter Mitmenschen leben kann.

Zurzeit läuft die alljährliche Osterspense Pro Infirmis, deren Erlös gerade für die Schaffung und den Betrieb jener Einrichtungen bestimmt ist, die dem Behinderten helfen, seinen Lebensweg zu finden. Möge ihr ein voller Erfolg beschieden sein!

OSTERSPENDE PRO INFIRMIS, Postcheckkonto 80-23503

Sammlungsergebnisse der Stiftung «Für das Alter»
Résultats des collectes de la Fondation
«Pour la Vieillesse»

<i>Komitee / Comité</i>	1970	1969
Zürich	531 889.55	484 408.35
Bern	275 848.85	243 220.—
Jura-Nord	17 902.95	19 701.25
Luzern	98 459.70	88 439.—
Uri	21 204.10	19 782.40
Schwyz	33 543.50	27 024.65
Obwalden	9 797.35	10 159.25
Nidwalden	3 300.—	3 000.—
Glarus	8 820.40	13 706.22
Zug	24 380.65	25 907.25
Fribourg	26 908.40	28 225.—
Solothurn	75 046.55	82 668.40
Basel-Stadt	60 528.46	50 948.07
Baselland	80 114.89	77 231.35
Schaffhausen	16 983.85	21 519.80
Appenzell A.-Rh.	22 759.95	20 185.35
Appenzell I.-Rh.	4 312.30	4 707.—
St. Gallen	211 586.60	201 867.65
Graubünden	37 931.51	47 684.90
Aargau	159 375.55	150 499.90
Thurgau	71 743.50	evang. S. 56 515.35 kath. S. 21 764.80
Ticino	60 439.95	49 030.85
Vaud	53 586.90	54 151.15
Valais	29 796.65	24 469.75
Neuchâtel	37 355.55	37 750.35
Genève	30 302.10	30 329.15
	<hr/>	<hr/>
	2 003 919.76	1 894 897.19
	<hr/>	<hr/>

Die Zwei-Millionen-Grenze (netto) zum erstenmal überschritten!

Unser aufrichtiger Dank gilt wiederum dem vorbildlichen Einsatz aller Freunde, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Stiftung, sowie der Gebefreudigkeit der Bevölkerung.